

Verfassung der Bürgergemeinde Felsberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Bürgergemeinde Felsberg besteht aus den in der politischen Gemeinde Felsberg wohnhaften Ortsbürgern und Ortsbürgerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

Artikel 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Selbstverwaltung

Artikel 3

In den Wirkungsbereich der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) die Verwaltung der Gemeindelöser und des übrigen, in ihrem Eigentum und in ihrer ausschliesslichen Verwaltung stehenden Vermögens;
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken des Gemeindevermögens an denen die Bürger Nutzungsvorrechte beanspruchen können, oder die als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- d) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde.

Artikel 4

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger und Ortsbürgerinnen die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Stimmrecht

Artikel 5

Die nach Art. 4 Stimmberechtigten sind in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar. Mitglieder des Bürgerrates können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Die ordentliche Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Wählbarkeit und
Amtsdauer

Artikel 6

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund aus, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahl

Artikel 7

Über die Besoldung und Entschädigung des Bürgerrates sowie der Bürgergemeindefunktionäre entscheidet die Bürgerversammlung.

Besoldung und
Entschädigung

Artikel 8

Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Verschwägerter im ersten und zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig dem Bürgerrat oder einer Kommission der Bürgergemeinde angehören.

Ausschluss

Artikel 9

Ein Mitglied eines Bürgergemeindeorgans hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grad daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde in Ausstand der Betroffenen.

Ausstandspflicht

Artikel 10

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Artikel 11

Schriftliche Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen von mindestens 40 stimmberechtigten Bürgern eigenhändig unterzeichnet sein. Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme zu versehen und spätestens innert drei Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Initiative

Artikel 12

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeinde Angelegenheit verlangen. Es steht ihm auch das Recht zu in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Auskunft,
Motion

Artikel 13

Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates und der Bürgerversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs angefochten werden.

Rekursrecht

Artikel 14

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Verantwortlichkeit

Artikel 15

Die Bürgergemeinde sorgt durch eine nachhaltige Verwaltung ihres Vermögens für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

Vermögensverwaltung

Artikel 16

Der Erlös aus Veräusserungen von bürgerlichem Grund und Boden fällt in einen Reservefonds der in erster Linie für die Beschaffung von Realersatz bestimmt ist.

Reservefonds

Artikel 17

Der Erlös aus Veräusserungen von Grundstücken des Gemeindevermögens an denen die Bürger Nutzungsrechte beanspruchen können, fällt in ein von der politischen Gemeinde verwaltetes Bodenerlöskonto, das für die Beschaffung von Realersatz, für die Verbesserung von Alpen, Weiden, Wald oder für andere öffentliche Zwecke bestimmt ist.

Bodenerlöskonto

II. Bürgergemeindeorganisation

Artikel 18

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bügerrat
- c) die Kontrollstelle

Organe

a) Die Bürgerversammlung

Artikel 19

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde in welcher die stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen, die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Bürgerversammlung

Artikel 20

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bürgerrates;
2. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
3. die Abänderung der Verfassung, allfälliger Verordnungen sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
6. den Entscheid über An- und Verkauf sowie die dauernde Belastung des bürgerlichen Grund und Bodens;
7. die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken des Gemeindevermögens, an denen die Bürger Nutzungsvorrechte beanspruchen können, oder die als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;

Befugnisse

8. die Bewilligung von Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
9. die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht gem. Art.3 des Bürgerrechtsgesetzes;
10. den Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichs- und Schiedsverträgen.

Im Übrigen stehen der Bürgerversammlung all jene Befugnisse zu, die weder durch die Verfassung der Bürgergemeinde noch durch das kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 21

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig. Die Rechnungsablage findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt spätestens acht Tage voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch ortsübliche Anzeige.

Einberufung

Artikel 22

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind.

Vorberatung

Artikel 23

Das Stimmbüro besteht aus dem Protokollführer und zwei an der Bürgerversammlung zu bezeichnende Stimmenzähler.

Stimmbüro

Artikel 24

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt sofern nicht seitens des Bürgerrates oder aus der Bürgerversammlung geheime Durchführung verlangt wird. Aufnahmen ins Bürgerrecht, Bodenverkäufe sowie Baurechts- und Dienstbarkeitsverträge sind geheim durchzuführen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los. Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja- Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage verworfen.

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 25

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art.8 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art.8 nicht gleichzeitig angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen in verschiedenen Ämtern

Artikel 26

Ein Beschluss kann jederzeit der Bürgerversammlung zur Widererwägung unterbreitet werden. Innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Widererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.

Widererwägung

Artikel 27

Über Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung führt der Aktuar Protokoll.

Protokoll

Artikel 28

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem stimmberechtigten Bürger zur Einsicht offen. Der Anspruch auf Einsicht kann auch gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr durch Aushängung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Einsichtgewährung

b) Der Bürgerrat

Artikel 29

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten, dem Aktuar als Vizepräsident, dem Kassier und zwei Mitgliedern. Der Bürgerrat konstituiert sich selbst.

Bürgerrat

Artikel 30

Dem Bürgerrat obliegen:

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Verordnungen der Bürgergemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
2. die Verwaltung der Gemeindelöser und des sonstigen im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens;
3. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;
4. die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und Behörden;
5. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in der Höhe von max. Fr. 5'000.-;

Befugnisse

Artikel 31

Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlung und vertritt die Bürgergemeinde nach aussen. Er unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar die Beschlüsse, Entscheide und die wichtigste Korrespondenz der Bürgergemeinde.

Bürgerpräsident

Artikel 32

Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Kassier

Artikel 33

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates.

Aktuar

Artikel 34

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden.

Sitzungen des Bürgerrates

Artikel 35

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Artikel 36

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgerratspräsident, bei Wahlen das Los.

Absolutes Mehr

Artikel 37

Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit der Bürgerversammlung bzw. dem Bürgerrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Einsichtnahme in die Protokolle des Bürgerrates wird nur gestattet, wenn berechtigte Interessen glaubhaft gemacht werden können.

Protokolle

c) Die Kontrollstelle

Artikel 38

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung. Die Kontrollstelle hat der Bürgerversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Kontrollstelle, Aufgabe

Artikel 39

Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle sind mindestens acht Tage vor der Rechnungs-gemeinde den stimmberechtigten Bürgern zuzustellen oder unter öffentlicher Bekanntmachung auf der Kanzlei aufzulegen.

Rechnungsablage

III. Schlussbestimmungen

Artikel 40

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Revision

Artikel 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden alle Beschlüsse der Bürgergemeinde, die ihr widersprechen, aufgehoben.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Artikel 42

Die vorliegende Teilrevision tritt mit ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung vom 04. Mai 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige Statut vom 05. Dezember 1995.

Inkrafttreten

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 16.10.2006 Nr. 1152

Der Bürgerpräsident

Der Aktuar

Armin Bühler

Felix Voneschen